

**Interpellation CVP-GLP-Fraktion:
«IPV-Gelder gerecht verteilen**

Die Individuelle Prämienvverbilligung (abgekürzt IPV) ist seit Jahren in der nationalen und kantonalen Politik ein umstrittenes Thema. Statt endlich bei den Gesundheitskosten den Hebel anzusetzen, wer-den die überproportional steigenden Kosten im Gesundheitswesen mit einer stetigen Ausweitung der Prämienvverbilligungen indirekt sogar noch gefördert. Die IPV löscht zwar kurzfristig die kleinen Feuer, der Flächenbrand bei den Gesundheitskosten wird jedoch nicht bekämpft. Jeder vierte Haushalt im Kanton St.Gallen erhält Prämienvverbilligungen. Trotzdem befriedigt das System nicht. 240 Mio. Franken IPV-Gelder im Kanton St.Gallen werden jährlich ausbezahlt und trotzdem können viele Prämienzahlende mit tiefen Einkommen davon nicht profitieren. Eine Überprüfung des Berechnungssystems ist deshalb unumgänglich. Die vom Kantonsrat beschlossene Erhöhung der kantonalen Mittel um 12 Mio. Franken für das nächste Jahr wird zusammen mit den Bundesmitteln eine Entschärfung des IPV-Systems von jedoch nur kurzer Dauer bringen. Für das Jahr 2020 drängt sich deshalb zusammen mit der Revision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung eine Überprüfung und Anpassung des IPV-Berechnungssystems auf.

Das jetzige System gibt in verschiedenen Punkten zu denken. Für die Berücksichtigung des Einkommens werden die steuerbaren Einkommen herbeigezogen, welche zwei und mehr Jahre zurückliegen. Das um Jahre zurückliegende und zur Berechnung verwendete Einkommen hat beispielsweise bei einem Studienabgänger, der Ende 2019 sein Studium beendet, das Jahr 2020 für eine grosse Reise verwendet und 2021 in den Arbeitsprozess einsteigt, die Folge, dass der Staat bis Ende 2022 der betreffenden Person die Krankenkassenprämien teilweise oder ganz verbilligt. Eine ähnliche Situation tritt auch dann ein, wenn jemand vorübergehend und aus eigenem Antrieb eine Auszeit nimmt und das Leben ohne Arbeit über längere Zeit geniesst. Er erhält in einem oder mehreren der nachfolgenden Jahre IPV.

Ein anderes Thema sind die Referenzprämien. Diese werden im Kanton St.Gallen nach Prämiensregion und Versichertenkategorie auf Grund der fünf günstigsten Kassen berechnet. Die Referenzprämie berechnet sich jedoch auf dem Standardmodell in der Krankenkassengrundversicherung. Gerade aus gesundheitsökonomischen Überlegungen wird das Hausarztmodell gefördert. Wieso der Staat bei der Festlegung der Referenzprämien weiterhin am Standardmodell festhält und nicht auf das Hausarztmodell wechselt, muss hinterfragt werden.

Ein immer grösserer Teil der Prämienvverbilligungen wird für Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger aufgewendet. Die Eckwerte sind bei den Anspruchsberechtigten mit Ergänzungsleistungen nochmals anders. Die Referenzprämie bezieht sich auf die Durchschnittsprämie aller Kassen im Standardmodell. Diese Referenzprämie ist wesentlich höher als die Referenzprämie für die übrigen Anspruchsberechtigten. Zudem wird den Ergänzungsleistungsbezügerinnen nebst der vollständigen Prämienvverbilligung bei Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitswesens die Franchise von Fr. 300.– sowie der Selbstbehalt von bis zu Fr. 700.– übernommen. Fakt ist zusätzlich, dass die Anspruchsberechtigten, die in einer günstigen Krankenkasse versichert sind, die Differenz zwischen ihrer unterdurchschnittlichen Prämie und den Referenzprämien zu ihrer freien Verfügung ausbezahlt erhalten.

Die aktuelle Praxis zeigt, dass die Berechnung der IPV dringend überprüft werden muss. Auch wenn sehr viel Bundesrecht die Praxis bestimmt, muss der Kanton handeln. Die beschlossenen kantonalen Mehrmittel von 12 Mio. Franken werden zum grösseren Teil mit der höheren Verbilligung der Kinderprämien absorbiert. Der kürzlich getroffene Entscheid des Bundesgerichtes im Fall des Kantons Luzern erhöht nicht nur den Druck auf die Kantone, sondern wirft auch Fragen

auf das ganze System. St.Gallen tut gut daran, das System der Prämienverbilligungen unvoreingenommen und ohne Scheuklappen zu überprüfen und Anpassungen vorzunehmen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche kurzfristigen Auswirkungen hat das Bundesgerichtsurteil im Fall des Kantons Luzern auf die Praxis der individuellen Prämienverbilligung im Kanton St.Gallen?
2. In welchen Bereichen regelt das Bundesrecht die Berechnung der IPV abschliessend?
3. Welche gesetzgeberischen Aktivitäten sind derzeit beim Bund in Sachen IPV im Gang?
4. Wo hat der Kanton selber auf Gesetzes- und Verordnungsstufe die Möglichkeit, die Berechnung der IPV anzupassen und somit die IPV-Gelder gerecht zu verteilen?
5. Sieht die Regierung die Möglichkeit, mit dem Wechsel der Referenzprämien auf das Hausarztmodell das System zu entlasten und die Bezugsberechtigten damit auch zu mehr Selbstverantwortung in gesundheitsökonomischen Überlegungen zu bewegen?
6. Mit welchen Mitteln kann über die IPV der Anreiz für die Wahl von günstigeren Krankenkassenmodellen gefördert werden?
7. Ist der Regierung bekannt, wie hoch der missbräuchliche Bezug von IPV-Geldern ist, und wie gedenkt sie, den ungerechtfertigten Bezug von IPV-Geldern einzuschränken oder zu verhindern?
8. Ist die Regierung bereit, bei der bevorstehenden Gesetzesrevision zur Prämienverbilligung die in dieser Interpellation aufgeführten Punkte zu berücksichtigen?»

19. Februar 2019

CVP-GLP-Fraktion